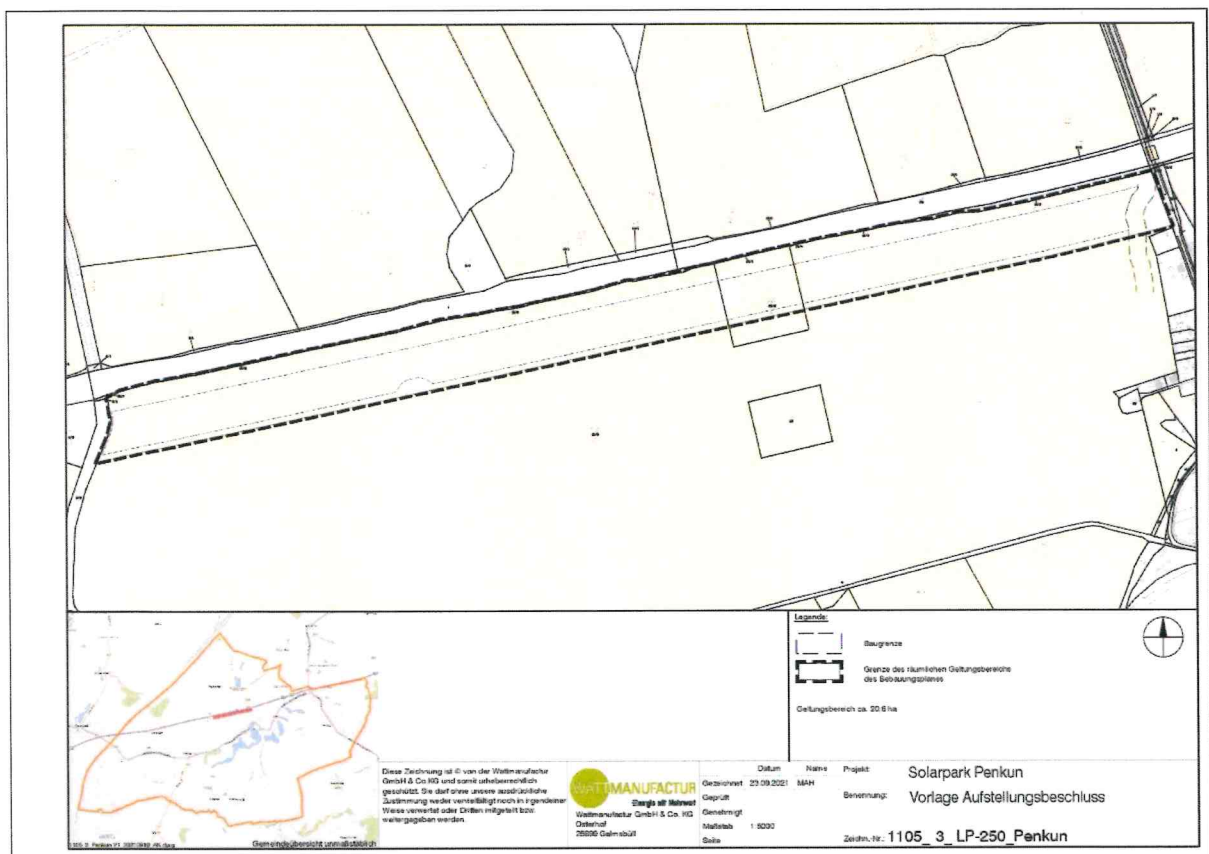


Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Solarpark Penkun“

Die Stadtvertretung der Stadt Penkun hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Solarpark Penkun“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Penkun und südlich des Ortsteils Wollin im einem südlich der Autobahn A 11 liegenden 110-Korridor entlang der Autobahn auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 20,6 Hektar die Flurstücke 18/8 (tlw.) und 20/2 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Penkun. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch ein noch zu beauftragendes Planungsbüro auf Kosten des Vorhabenträgers.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Vor dem Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Penkun, den 20.09.2022


Antje Zibell
(Bürgermeisterin)

